

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Wohnanlage St.-Florian-Straße 6 – 8, 63263 Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 03.12.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Neu-Isenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Wohnanlage St.-Florian-Str. 6 – 8 Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Nutzungsgebühr beträgt inkl. Betriebskosten 11,00 € pro Tag und pro Person. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Nutzungsgebühr:	6,25 € pro Tag und pro Person
Betriebskostenpauschale:	4,75 € pro Tag und pro Person.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer/die Nutzerin einer Unterkunft.
- (2) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet und ist diese Gemeinschaft mit dem Willen der Betroffenen entstanden (z.B. Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaft, Familie), so haften für die Gebühren alle voll geschäftsfähigen Mitglieder dieser Gemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Isenburg, den 3. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Quilling
Bürgermeister

veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 18.12.2003

1. Änderungssatzung vom 26.11.2014, veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 11.12.2014

2. Änderungssatzung vom 13.12.2017, veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 21.12.2017, i. K. g. 01.11.2017